

BESCHLUSSVORLAGE

- nicht öffentlich -

A.10/801/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr. Michaela Mühlmann	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Domenic Bohrer

Grundsatzentscheidung über den Abschluss von Altersteilzeitverträgen nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Personal- und Organisationsausschuss	23.06.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.06.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwabach macht von der Möglichkeit, Altersteilzeitverträge nach dem Altersteilzeitgesetz zu schließen, keinen Gebrauch.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Sachvortrag

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endete die Geltungsdauer des TV FlexAZ. Der Abschluss neuer Altersteilzeitverträge auf tariflicher Grundlage war daher nach diesem Datum nicht mehr möglich, neu gestellte Anträge mussten abgelehnt werden. Bereits laufende Altersteilzeiten werden unverändert fortgeführt. Die Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) hat zwischenzeitlich den Abschluss von Altersteilzeitverträgen nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) freigegeben, d. h. die Altersteilzeit nach dem AltTZG steht unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Haushaltsführung als personalpolitisches Instrument und nunmehr freiwillige Leistung zur Verfügung. Für Beamtinnen und Beamte besteht aktuell noch die Möglichkeit nach den bisherigen Regelungen des Art. 91 BayBG „Altersteilzeitbeschäftigung“ zu beantragen.

Im Gegensatz zum TV FlexAZ kann auf Grundlage des AltTZG kein Anspruch auf die Vereinbarung von Altersteilzeit geltend gemacht werden. Es obliegt daher dem Stadtrat im Grundsatz zu entscheiden, ob den städtischen Tarifbeschäftigten die Möglichkeit gegeben werden soll, Altersteilzeitverträge nach dem Altersteilzeitgesetz zu schließen.

In der Sitzung am 19. Februar 2024 (Beschlussvorlage A.10/596/2023) beschloss der Personal- und Organisationsausschuss im Jahr 2024 keine Altersteilzeitverträge nach dem Altersteilzeitgesetz zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 (Beschlussvorlage A.10/744/2024) entschied der Personal- und Organisationsausschuss, über den künftigen Umgang mit der Möglichkeit, Altersteilzeitverträge nach dem Altersteilzeitgesetz zu schließen, erst nach Abschluss der TVöD-Tarifrunde 2025 eine Entscheidung zu treffen.

Der Verband Kommunaler Arbeitgeber e. V. (VKA) positionierte sich während der Tarifrunde 2025 aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels sehr deutlich gegen eine tarifliche Altersteilzeitmöglichkeit, da es arbeitsmarktbedingt notwendig ist, qualifizierte Mitarbeitende möglichst lange zu halten.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV) informierte im Zusammenhang mit einer Anfrage bezüglich der Altersteilzeitmöglichkeiten außerdem darüber, dass die bayerischen Kommunalaufsichten vermehrt in Augenschein nehmen, ob die Praxis der Kommunen den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung entspricht.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2024 klargestellt, dass die Bewilligung von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz mit Blick auf das Angemessenheitsgebot des Art. 43 Abs. 4 GO und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO sehr kritisch zu sehen ist. Entsprechend ist der Prüfungsverband der Auffassung, dass dieses Instrument allenfalls im begründeten Einzelfall unter restriktiver Handhabung und Anlegung eines strengen Prüfmaßstabs anwendbar ist. Einen „Generalbeschluss“ wonach die Möglichkeit zum Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz generell eröffnet wird, würde der BKPV daher aus Prüfungssicht nicht akzeptieren.

Nachdem im Rahmen der TVöD-Tarifrunde 2025 keine tarifliche Altersteilzeit (wieder)eingeführt wurde, ist nun erneut über den Umgang der Stadt Schwabach mit der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen nach dem Altersteilzeitgesetz zu entscheiden.

Die umliegenden Städte bieten die Möglichkeit des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht an.

Die Verwaltung empfiehlt vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels, der in vielen Bereichen bereits jetzt bestehenden Belastungssituationen der städtischen Mitarbeitenden sowie der bereits angespannten Haushaltslage weiterhin, von einem Altersteilzeitangebot nach dem Altersteilzeitgesetz abzusehen.